

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Anträge der Regierung vom 16. März 2010

Art. 9: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Der Antrag der vorberatenden Kommission trägt der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung keine Rechnung und die Erhöhung der kantonalen Wohnsitzdauer von fünf auf acht Jahre ist völlig unverhältnismässig. Die heutige Arbeitsmarktlage zwingt zu häufigeren Wohnsitzwechseln, und es kommt öfter und in kürzeren zeitlichen Abständen vor, dass Personen ihren Wohnsitz wechseln müssen. Personen, welche die für die Einbürgerungen erforderlichen Eignungsvoraussetzungen erfüllen, dürfen nicht aus formalen Gründen an der Einbürgerung im Kanton und in der betreffenden Gemeinde gehindert werden.

Auch im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass lediglich ein Kanton eine kantonale Wohnsitzfrist von über sechs Jahren vorschreibt. Die Mehrheit der Kantone hat ihre Wohnsitzdauer zwischen zwei und fünf Jahren festgelegt. Die Festlegung einer minimalen Wohnsitzfrist ist ebenfalls im Kontext mit dem neu eingeführten Erfordernis einer erteilten Niederlassungsbewilligung zu beurteilen. Nach Art. 34 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) kann einer Person, die sich erfolgreich integriert, bereits nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während den letzten fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Im Rahmen der Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0) schlägt der Bundesrat vor, die eidgenössische Aufenthaltsdauer auf acht Jahre herabzusetzen und die kantonalen und kommunalen Fristen zu harmonisieren. Es ist in diesem Zusammenhang unangemessen, wenn für eine gesuchstellende Person, die einen Kantonswechsel (beispielsweise vom Thurgau nach St.Gallen) vollziehen müssen, nochmals eine erneute Wohnsitzfrist von acht Jahren verlangt wird.

Art. 10: Die Wohnsitzdauer nach Art. 9 dieses Erlasses wird auf drei Jahre im Kanton und zwei Jahre in der politischen Gemeinde herabgesetzt, wenn die Ausländerin oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in einer seit wenigstens drei Jahren bestehenden ehelichen Gemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft mit einer Person lebt, die:

a) bereits Bürgerin oder Bürger ist;

- b) Ausländerin oder Ausländer ist und:
1. gleichzeitig um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsucht;
 2. die Voraussetzungen nach Art. 9 dieses Erlasses erfüllt.

Begründung:

Die herabgesetzte Wohnsitzdauer für Personen, die in ehelicher Gemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist in den direkten Zusammenhang zu Art. 9 zu stellen. Entsprechende Erleichterungen sind einerseits im Bundesrecht vorgesehen und entsprechen andererseits dem bisherigen Recht des Kantons St.Gallen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei kürzeren Wohnsitzfristen die Eignung nach Art. 12 bis 14 selbständig zu erfüllen ist. Durch das Zusammenleben mit einer bereits gut in die schweizerischen Verhältnisse integrierten Person ist in der Regel eine schnellere Integration zu erwarten. Vgl. im Weiteren die Begründung zu Art. 9.